

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Oberhausen über die teilweise Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei Erschließungsanlagen vom 10.09.2004

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.2005, S. 498) und des § 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.1995 und des Artikels 2 der Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge vom 15.10.2001 hat der Rat der Stadt am 03.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen bzw. Abschnitten von Erschließungsanlagen ist abweichend von der Merkmalsregelung des § 9 Abs. 1 a) der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen:

- a) Erschließungsanlage Alsfeldstraße von Weseler Straße bis zur Mathildestraße / Luchsstraße

Die Stadt ist nicht Eigentümerin der ausgebauten Fläche der Erschließungsanlage im oben bezeichneten Abschnitt Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstück 48 (vor den Gebäuden Alsfeldstraße 51/53) mit einer Fläche von 126 qm –schraffierte Fläche Lageplan (Anlage 1)-

- b) Erschließungsanlage Bremener Straße - ausgebauter Mischfläche von Lübecker Straße bis Bremerhavener Straße - selbstständige Erschließungsanlage

Die Stadt ist nicht Eigentümerin einer Teilfläche von 22 qm der oben bezeichneten Erschließungsanlage an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 15, Flurstück 103 – schraffierte Fläche Lageplan (Anlage 2)-

- c) Erschließungsanlage Bromberger Straße von Hausnummer 39 (Grenze des Bauungsplangebiets Nr. 314) einschließlich des unselbstständigen Stichweges hinter Hausnummer 5 bis zur festgesetzten Fußwegeverbindung des Bebauungsplans Nr. 379 zur Erzberger Straße

Die Stadt ist nicht Eigentümerin einer Teilfläche von 178 qm an dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 13, Flurstück 316 – schraffierte Fläche Lageplan (Anlage 3)-

Die Lage der Flächen in den Örtlichkeiten ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Katasterplänen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (2) Trotz des fehlenden Grunderwerbs an den in Absatz 1 bezeichneten Flächen sind die unter Absatz 1 a), b) und c) aufgeführten Erschließungsanlagen bzw. Abschnitte von Erschließungsanlagen erstmalig endgültig hergestellt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die teilweise Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei Erschließungsanlagen vom 10.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.2005, S. 498) können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des genannten Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

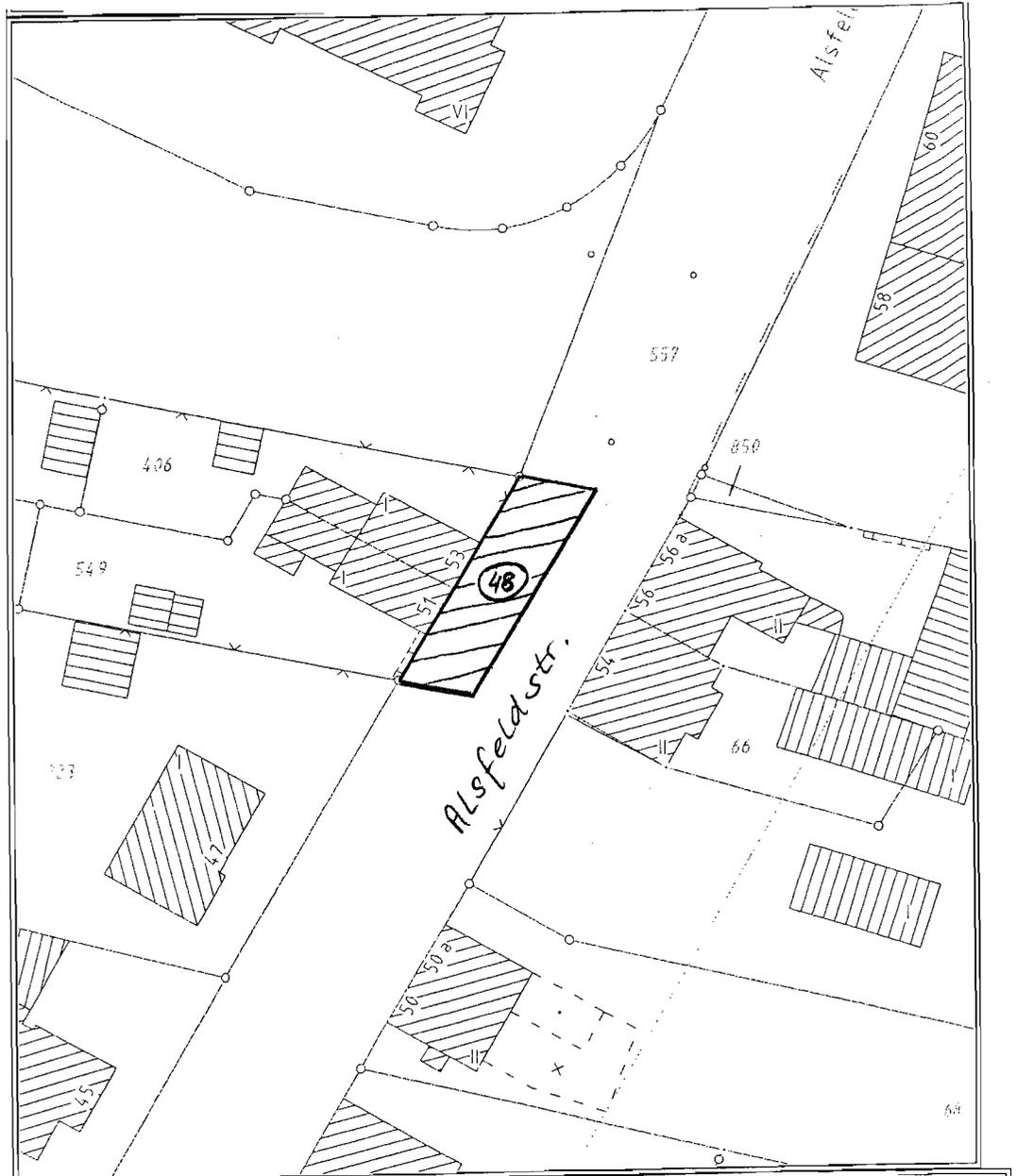
Oberhausen, 10.09.2007

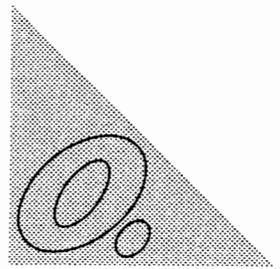
Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 201 bis Seite 226  
Ausschreibung  
Seite 226 bis Seite 227

Anlage 1

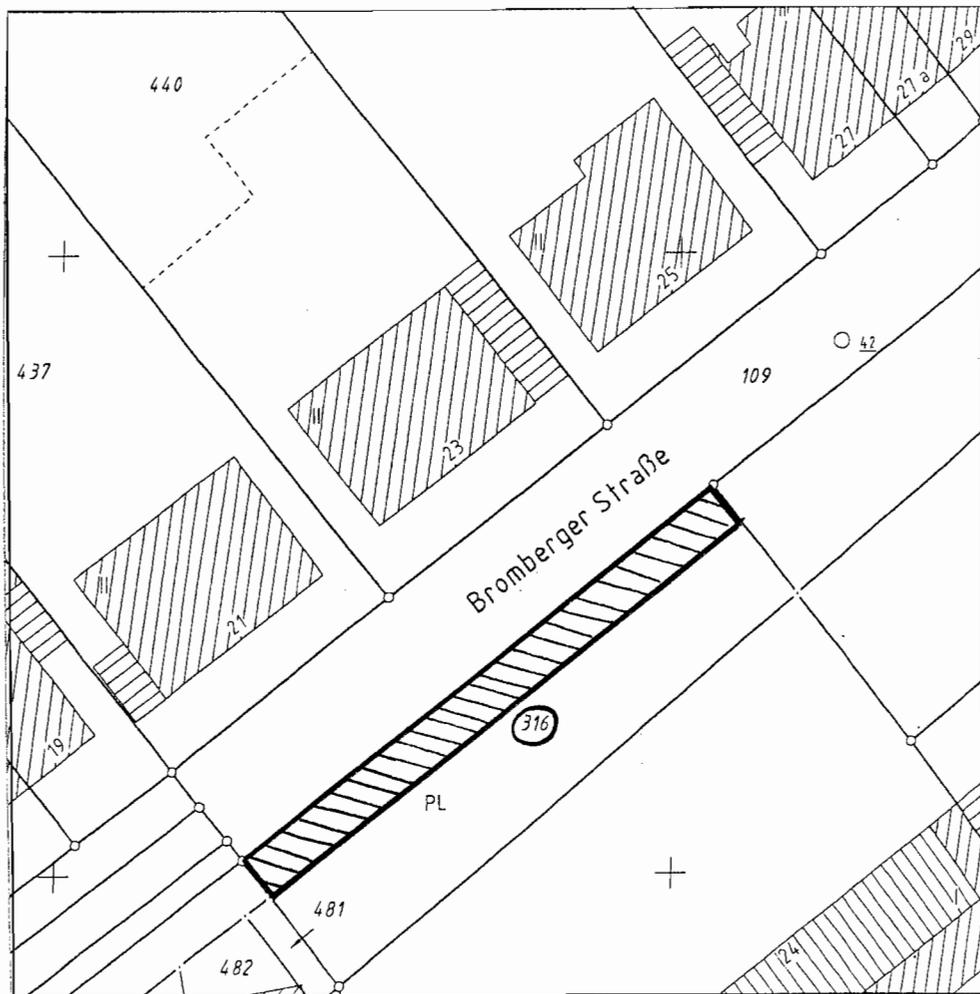


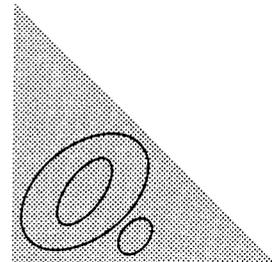


Anlage 2



Anlage 3





**Satzung der Stadt Oberhausen über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach der Satzung vom 19.12.1995 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 10.09.2007**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Oberhausen vom 19.12.1995 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen (Ortsatzung 1995) hat der Rat der Stadt am 03.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Oberhausen vom 19.12.1995 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen werden die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlage und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Fußgängergeschäftsstraße Elsässer Straße von Marktstraße bis Friedensplatz/Willi-Weyer-Weg nach Maßgabe des beigefügten Lageplans –schraffierte Fläche der Anlage- wie folgt geregelt:

1. Ausbau als Fußgängergeschäftsstraße durch eine einheitliche Pflasterung der Verkehrsfläche mit Pflasterplatten und Winkelsteinen, die Straßenentwässerung über gepflasterte Rinnen in das städtische Entwässerungsnetz sowie zusätzlich

- a) im Teilstück von Marktstraße bis Helmholtz-straße mit
  - 14 BEGA-Aufsatzleuchten
  - 3 Baumpflanzungen mit Rundbänken
  - 10 Straßeneinläufen
- b) im Teilstück von Helmholtzstraße bis Friedensplatz/Wilhelm-Weyer-Weg (einschließlich Grundstück Elsässer Straße 18) mit
  - 13 BEGA-Aufsatzleuchten
  - 3 Baumpflanzungen mit Rundbänken
  - 10 Straßeneinläufen.

2. Die anrechenbare Breite der Fußgängergeschäftsstraße Elsässer Straße wird mit 16 m entsprechend dem tatsächlichen Ausbau festgelegt.

3. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird mit 55 v. H. festgelegt.

Die anrechenbare Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

**§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Oberhausen vom 10.09.2007 über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach der Satzung vom 19.12.1995 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.2005, S. 498) können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des genannten Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

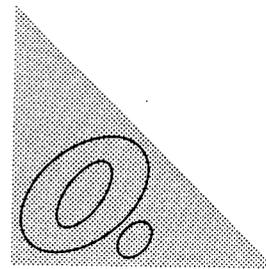
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 10.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Anlage





## Fischerprüfung

Am 19.11.2007 und 21.11.2007 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 26. Oktober 2007 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,00 Euro.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzkunde. Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag

Horst Ohletz

## Anmeldung der Schulneulinge für die Grundschulen

In knapp vier Wochen ist es soweit. Am 22.10.2007 und 23.10.2007 sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre im nächsten Jahr schulpflichtig werdenden Kinder anzumelden (gemäß § 34 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2006). Voraussetzung hierfür ist, dass man seinen dauerhaften Wohnsitz in Oberhausen hat, das Kind im Zeitraum vom 01.08.2001 bis 31.07.2002 geboren wurde und somit am 31.07.2008 das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern, die nach dem 31.07.2002 geboren wurden, besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung. Ein Informationsschreiben über die Anmeldezeiten sowie Name und Anschrift der nächstgelegenen Gemeinschafts- oder Konfessionsgrundschule wurde den Erziehungsberechtigten bereits übersandt. An der Ruhr-, Emscher- sowie Havensteinschule haben die Eltern behinderter Kinder die Möglichkeit, ihre Kinder im „Gemeinsamen Unterricht“ beschulen zu lassen. Im Wochenanzeiger wird darauf hingewiesen, dass die Schulen einen „Tag der offenen Tür“ für Schulneulinge und ihre Erziehungsberechtigten anbieten. Gegebenenfalls kann man sich bei den jeweiligen Schulen informieren. Hier noch einmal die Anmeldezeiten an allen Oberhausener Grundschulen im Einzelnen:

**Montag, 22.10.2007, in der Zeit von  
10.15 Uhr bis 13.00 Uhr  
und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Dienstag, 23.10.2007, in der Zeit von  
10.15 Uhr bis 13.00 Uhr**

Für die Kinder im Einzugsbereich Barmingholten ist eine Anmeldung an der Moltkeschule Dinslaken, Tackenstraße 53, 46539 Dinslaken, am 17./18.10.2007 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich (Telefon 02064 93085).

Die Anmeldung erfolgt persönlich mit dem anzumeldenden Kind im Dienstzimmer der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Das Familienstammbuch ist mitzubringen. Bei ausländischen Kindern sind eine Heirats- und Geburtsurkunde sowie der Pass erforderlich.

Im Anschluss an die Anmeldung erhält man per Post eine Einladung zur Untersuchung vom Kindergesundheitsdienst. Hierbei wird das Kind auf die erforderliche körperliche und geistige Entwicklung und auf das Sozialverhalten hin untersucht.

Für weitere Fragen steht Herr Thein montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer **825-2836** sowie **0170-9011847** zur Verfügung. An den Donnerstagen **11.10.2007** und **18.10.2007** ist zusätzlich je eine Hotline unter den Telefonnummern **825-2681** und **825-2193** geschaltet.

Abschließend ist zu erwähnen, dass für Grundschul Kinder die Möglichkeit besteht, an dem Betreuungsprojekt „**Offene Ganztagschule im Primarbereich**“ teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um Förderangebote vor bzw. nach dem Schulunterricht. Auskunft hierüber erhalten Sie montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch die Mitarbeiterinnen Frau Ostermann (Rufnummer **825 - 2397**) sowie Frau Trenck (Rufnummer **825-2456**) und Frau Geldermann (Rufnummer **825-2399**).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Frind

### Benennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat am 21.08.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bebauungsplan Nr. 512 A - Nebenstraße / Koppenburgstraße - geplante Straße erhält den Namen

„Zur Koppenburgs Mühle“.

Oberhausen, 30.08.2007

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Klunk

### Jahresabschluss der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 04.09.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dieter G. Menger hat am 20.06.2007 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.10. - 12.10.2007 in der Geschäftsstelle Essener Straße 57 in 46047 Oberhausen zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 07.09.2007

Die Geschäftsführung  
Achim Kawicki

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungs- planes Nr. 35, 2. Änderung - Weierstraße / Waldteichstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung - Weierstraße / Waldteichstraße - wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2007 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Sterkrade und umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 einschließlich der 1. Änderung.

Das Plangebiet wird nördlich durch die Waldteichstraße, östlich durch die Weierstraße, südlich durch die von-Trotha-Straße sowie westlich durch die Tannenstraße umgrenzt.

#### II. Hinweise

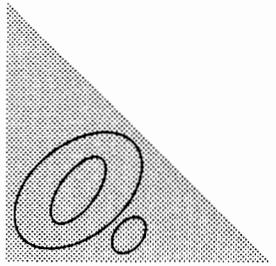
1. Der Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung - Weierstraße / Waldteichstraße - liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung - Weierstraße / Waldteichstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

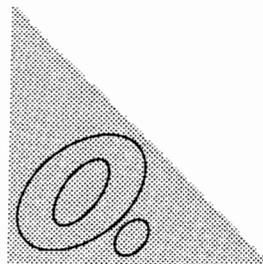
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35, 2. Änderung**  
**- Weierstraße / Waldteichstraße -**





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinger Straße / In den Matskämpen -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinger Straße / In den Matskämpen - wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dümpten, Flur 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 680, 712, 711, 677 und 654, südliche Seite der Frintroper Straße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 253, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 253, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 73, südöstliche und südwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 655, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 665, von dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 673 abknickend zu der nordöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 711, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 711, 712 und 680, nordöstliche Seite der Straße Vennepoth.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinger Straße / In den Matskämpen - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung - Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

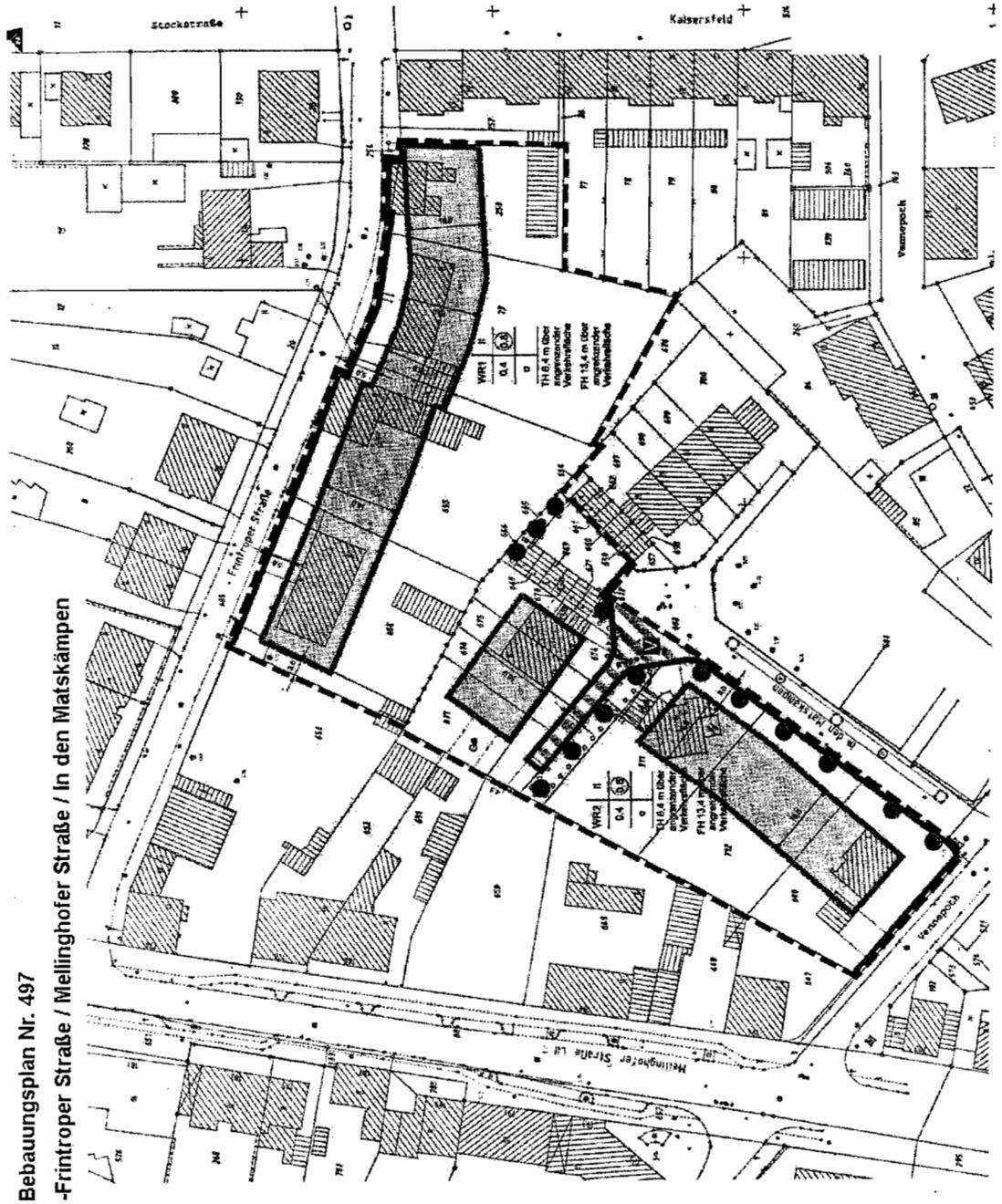
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinger Straße / In den Matskämpen - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

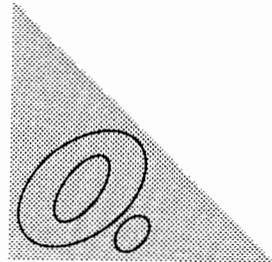
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 497  
-Frintroper Straße / Mellinghofer Straße / In den Matskämpen



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 516 -Am Sandhügel-**

I. Der Bebauungsplan Nr. 516 - Am Sandhügel - wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11, 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Lickumstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 718 und 719, Flur 11, sowie 302, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67, Flur 14, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 67 und 66, Flur 14, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 347 und 346, Flur 14, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 346, Flur 14, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 69, 70, 351 und 350, Flur 14, nordwestliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 240, Flur 14, nach ca. 26 m abknickend zur südwestlichen Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 53, Flur 14, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 53, Flur 14, südwestliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 52, Flur 14.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 516 - Am Sandhügel - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

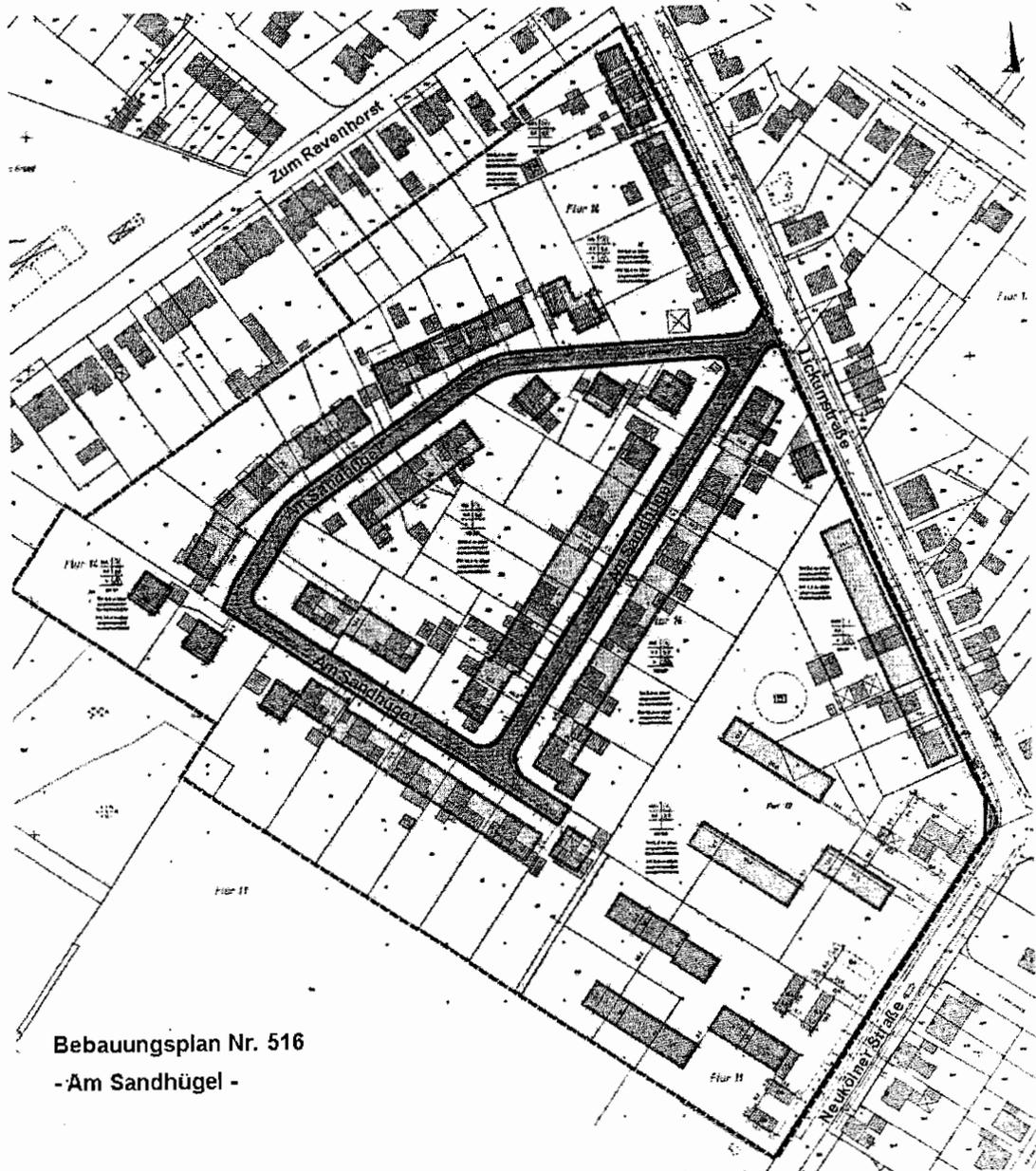
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 516 - Am Sandhügel - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

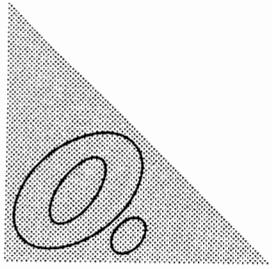
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 516  
- Am Sandhügel -



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 522 - Beethovenstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 522 - Beethovenstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß § 13 BauGB) vom 13.02.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 09.10.2007 bis 09.11.2007 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich der Beethovenstraße.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 1142, 278, 279 und 504, nordöstliche, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 505, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 504, 279 und 278, südwestliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1142.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

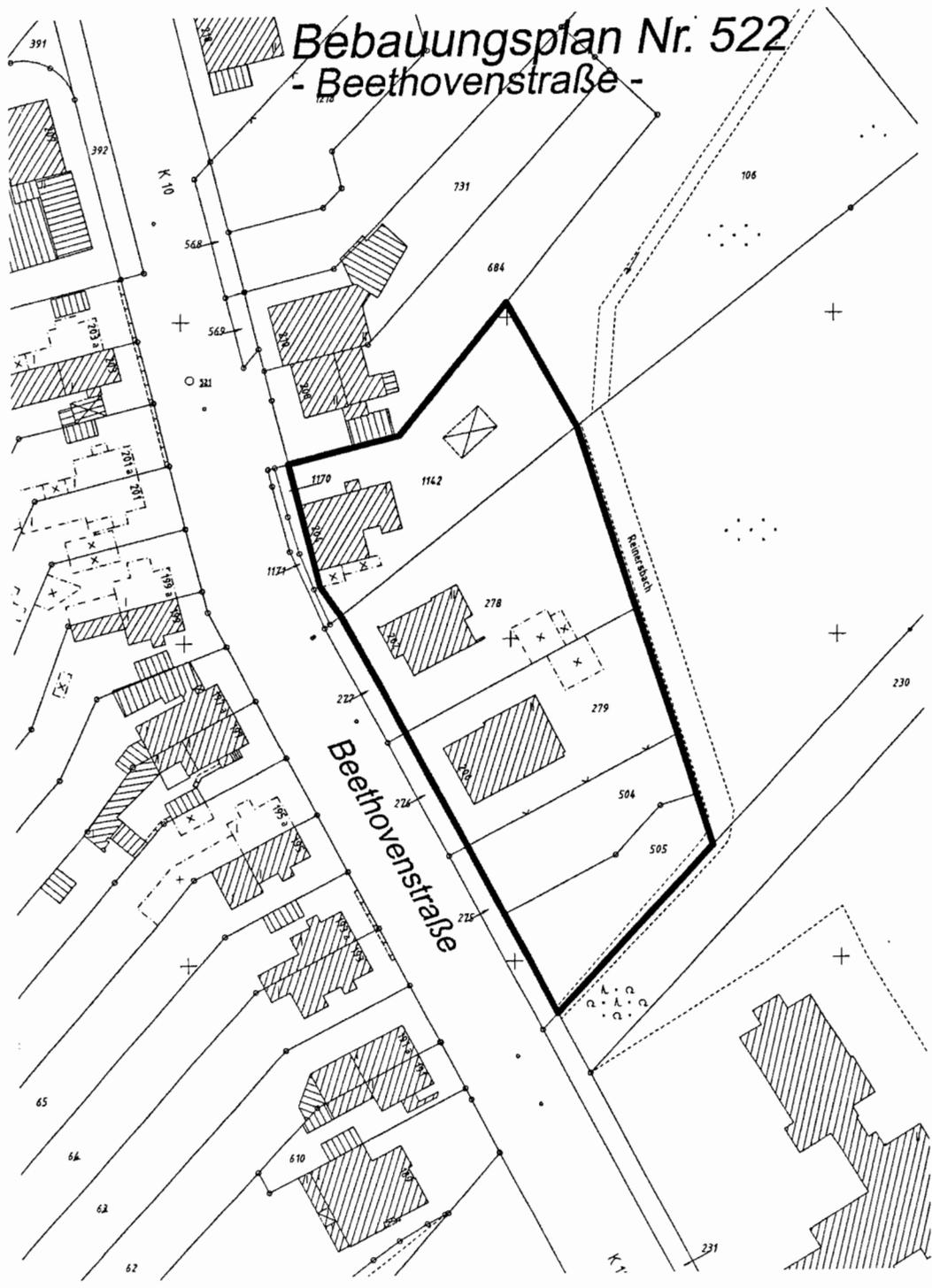
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

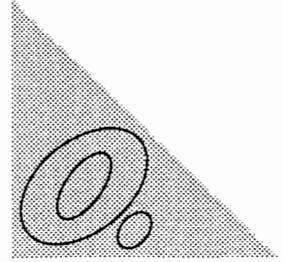
**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 522 - Beethovenstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Bebauungsplan Nr. 59 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 522) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 523 - Beselerstraße nördlicher Abschnitt - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 - Beselerstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 523 - Beselerstraße nördlicher Abschnitt - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 - Beselerstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 25.07.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **09.10.2007 bis 09.11.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 523 - Beselerstraße nördlicher Abschnitt - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 - Beselerstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 523) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich der Beselerstraße.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 136, von dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 136 abknicken zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 119, nordöstliche und südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 119, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 118, 116, 115, 114, 113, 112 und 111, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 111, 502, 662, 661, 626 und 629, nordwestliche Grenzen der Flurstücke 629, 142, 141, 140, 139, 138, 137 und 136.

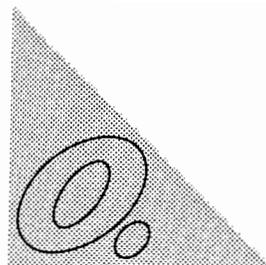
Der Rat der Stadt hat am 03.09.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 286, 417 und 829, südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, senkrecht abknickend zum zweitöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 393, südwestliche Seite der Straße Am Uhlensterz, südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 396, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 585, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 450.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

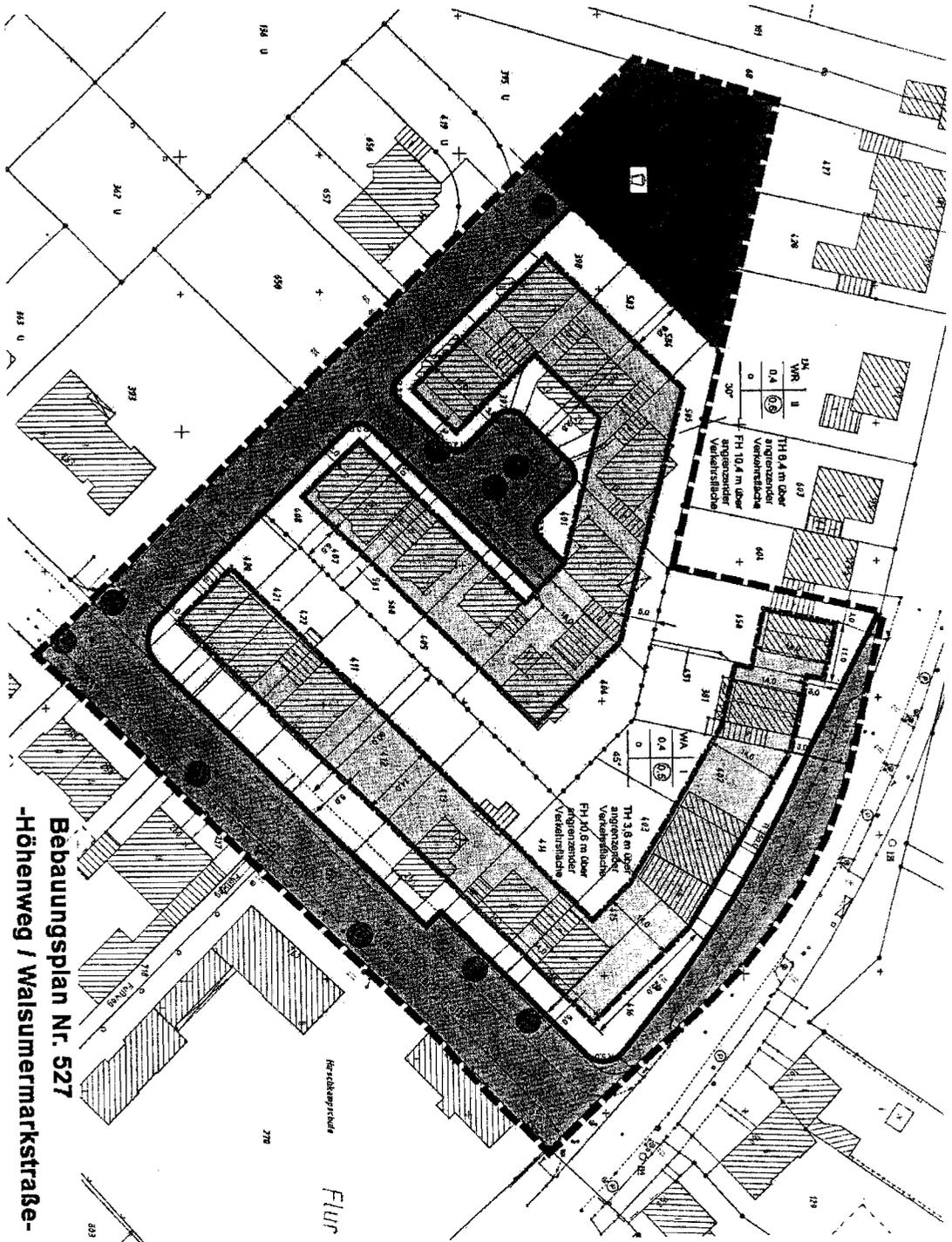
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

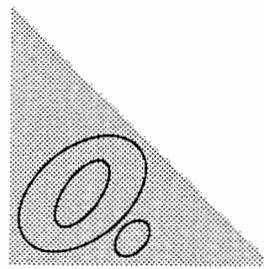
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 527  
-Höhlenweg / Walsumermarkstraße-



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 535 - Ortskern Holten - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 264 - Ortskern Holten - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 264 - Ortskern Holten - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 25.07.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **09.10.2007 bis 09.11.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Änderungsgebiet umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 - Ortskern Holten -.

Es liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Bahnstraße, nordwestliche Seite der Burgstraße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3265 und 3306, Flur 1, südöstliche Seite der Wasserstraße, in Höhe des Hauses Wasserstraße Nr. 42 die Wasserstraße überquerend, nordwestliche Seite der Wasserstraße, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 47, Flur 10, nordwestliche Grenzen der Häuser Wasserstraße Nr. 32-4, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 37, Flur 10, nordwestliche Seite der Wasserstraße, die Wasserstraße in Höhe der Krümme Straße überquerend, südöstliche Seite der Wasserstraße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2637 und 3308, Flur 1, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2824, Flur 1, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2824, 2404, 2711, 2712 und 2488, Flur 1, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2488, Flur 1, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3308 und 3309, Flur 1, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3309, 3134, 2184 und 3069, Flur 1, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2384, Flur 1.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

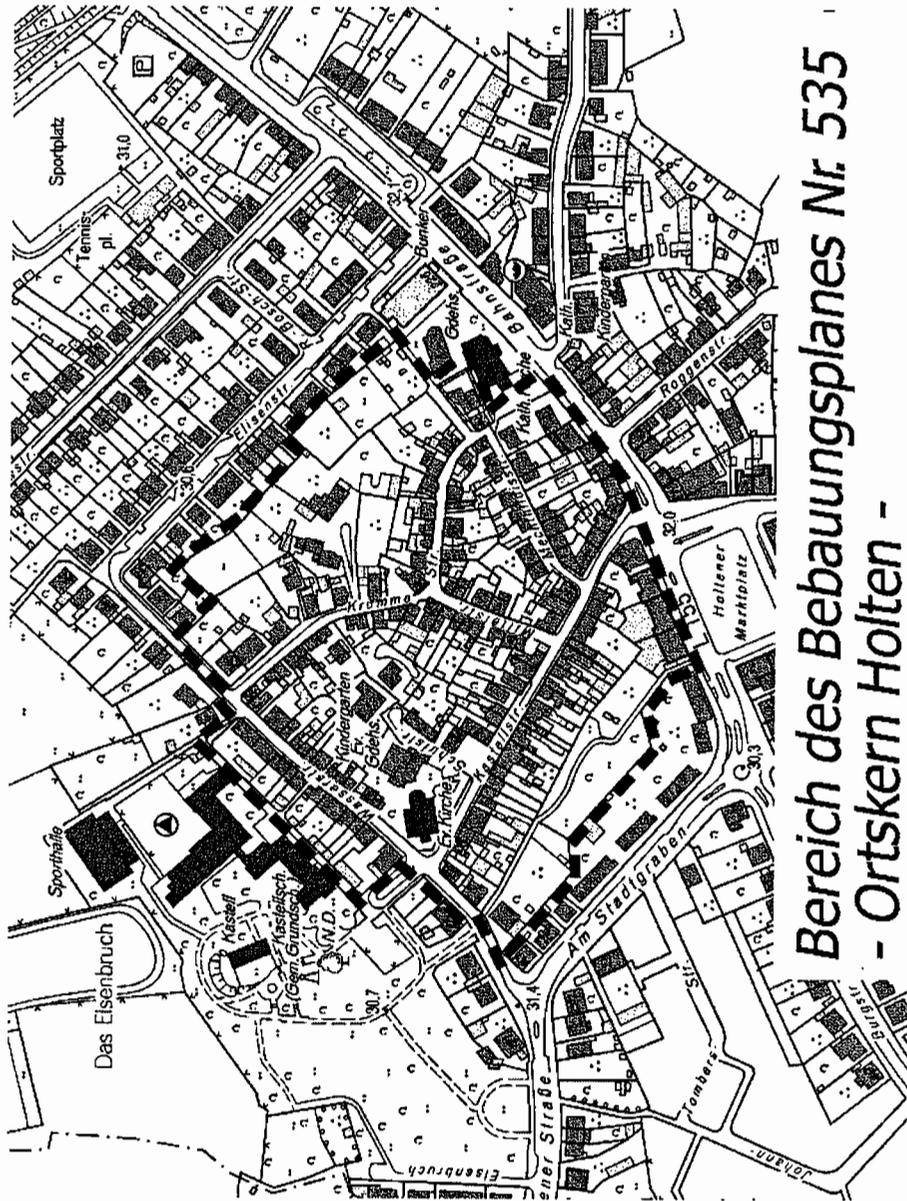
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.09.2007

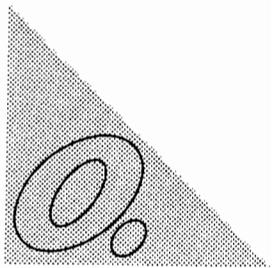
Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 264 - Ortskern Holten - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Bebauungsplan Nr. 264 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 535) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 535  
- Ortskern Holten -**



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen  
Badenstraße und Oldenburger Straße) -**

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2007 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 25.07.2007 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 926; südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 926 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 126; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 126; 5 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 126; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 126; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 926 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 102 und 103.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbau.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.09.2007

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2005/2006 liegen an den nachfolgend genannten sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Theaters Will-Quadflieg-Platz 1, Besucherbüro, 46045 Oberhausen,

in der Zeit von jeweils 10 bis 14 Uhr öffentlich aus:

Montag	08.10.2007
Dienstag	09.10.2007
Mittwoch	10.10.2007
Donnerstag	11.10.2007
Freitag	12.10.2007
Montag	15.10.2007
Dienstag	16.10.2007

Oberhausen, 12. September 2007

Theater Oberhausen

Johannes Lepper  
Betriebsleiter

Jürgen Hennemann  
Betriebsleiter

## Ausschreibung

### **Bekanntmachung gem. § 17 a Nr. 1 in Verbindung mit § 3 a Nr. 1 VOL/A**

**Öffentlicher Auftrag / Offenes Verfahren (Europaweite Ausschreibung)**

**Tag der Absendung zur Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 26.09.2006**

**Titel der Ausschreibung**  
KTW / RTW für die Feuerwehr Oberhausen

**Kontaktstelle**  
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Infrastrukturelles Gebäudemanagement  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen  
Herr Manfred Grandjean  
Tel.: 0208 594-7210  
Fax: 0208 594-7203  
E-Mail: manfred.grandjean@ogm.de  
URL : www.ogm.de

Oder:

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Infrastrukturelles Gebäudemanagement  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen  
Frau Silke Elsing  
Tel.: 0208 594-7220  
Fax: 0208 594-7203  
E-Mail: silke.elsing@ogm.de  
URL : www.ogm.de

**Submissionstelle:**  
Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionstelle

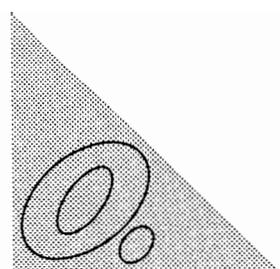
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Technisches Gebäudemanagement  
Technische Verwaltung  
Herr Cvetreznik  
Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208,  
46145 Oberhausen

einzureichen.

**Gewähltes Vergabeverfahren**  
Offenes Verfahren nach VOL/A (Abschnitt 2)

**Art des Auftrages**  
Kauf, Lieferauftrag  
Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH wird im Namen und für Rechnung Stadt Oberhausen beauftragen.

**Art, Gesamtmenge und Umfang der Leistung**  
2 x Krankenkraftwagen Typ A2 nach DIN EN 1789  
1 x Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789



**Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
34114121-3  
34114110-3

**Aufteilung nach Losen**

- LOS 1 1 x Krankenkraftwagen Typ A2 nach DIN EN 1789
- LOS 2 1 x Krankenkraftwagen Typ A2 nach DIN EN 1789
- LOS 3 1 x Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789

**Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig**

**Ausführungsort**

Hauptort der Dienstleistung: Oberhausen  
NUTS-Code: DEA17

**Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen**

Gemäß Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen

**Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird**

Gemäß Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen

**Anforderung der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können vom 01.10.2007 bis zum 15.10.2007 bei der

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Technisches Gebäudemanagement  
Technische Verwaltung  
Herr Cvetreznik  
Bahnhofstr. 66, Zimmer D208,  
46145 Oberhausen

Tel.: +49 208 594-7125  
FAX +49 208 594-7470  
E-Mail: edgar.cvetreznik@ogm.de  
URL : www.ogm.de

abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

**Kosten der Unterlagen**

inkl. Versandkosten 25,00 EURO (bar oder Verrechnungsscheck),  
Kosten werden nicht erstattet.

**Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**

Die Angebote sind bis zum 15.11.2007 (10.00 Uhr) einzureichen.

**Die Angebote sind zu senden an**

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Technisches Gebäudemanagement  
Technische Verwaltung  
Herr Cvetreznik  
Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208,  
46145 Oberhausen

Tel.: +49 208 594-7125  
FAX +49 208 594-7470  
URL : www.ogm.de

**Bedingungen für die Auftragsausführung:**  
s. Leistungsverzeichnis

**Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**  
gemäß Punkt 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen

**Zuschlagskriterien**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Zuschlagskriterien:

Kriterium:	Gewichtung:
1. Preis	30 %
2. Garantiebedingungen	15 %
3. Liefertermin	10 %
4. Umsetzung des Leistungsverzeichnisses	15 %
5. Fahrgestell: Materialauswahl	6 %
6. Fahrgestell: Platzverhältnisse	6 %
7. Aufbau: Materialauswahl	6 %
8. Aufbau: Lagerung/Entnahme der Geräte	6 %
9. Ausstattung: Bedienung u. Übersichtlichkeit	6 %

**Zuschlags- und Angebotsbindefrist**

Der Zuschlag wird bis zum 28.12.2007 erfolgen.

**Sprache, in der das Angebot abzugeben ist**  
Deutsch

**Ergänzende Informationen:**

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf,  
Fischerstr. 2, 40474 Düsseldorf,  
Tel.: +49 211 475-3131  
Fax: +49 211 475-3989  
E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de  
Internet : www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/aufgaben/vergabekammer/index.php

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 11. Oktober 2007**  
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,  
Konrad-Adenauer-Allee 46

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2007 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

